

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per E-Mail

An alle
dem Bayerischen Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Kunst im Bereich Wissenschaft und Kunst
nachgeordneten personalverwaltenden
Dienststellen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.6-M1161.3.1.2/1/14

München, 25.01.2018
Telefon: 089 2186 2596
Name: Frau Weiß

Hinweis auf die Teilhaberichtlinien - Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern - (TeilR) (FMBek vom 19.11.2012 Az.: PE - P 1132 - 002 - 33 316/12)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Nr. 15.2 der Teilhaberichtlinien sind alle Dienststellenleitungen, die Inklusionsbeauftragten gemäß § 181 SGB IX, die Personalvertretungen, die Richtervertretungen, die Staatsanwaltsvertretungen, die Gleichstellungsbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretungen über die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die *Teilhaberichtlinien - Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern* - jährlich zu unterrichten. Außerdem sind alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Personal- und Organisationsangelegenheiten über den Inhalt dieser Bekanntmachung in jährlichem Abstand zu unterrichten. Die schwerbehinderten Beschäftigten sind ebenfalls in geeigneter Weise zu unterrichten.

Wir bitten daher, erneut auf die Beachtung der Teilhaberichtlinien hinzuweisen.

Die Teilhaberichtlinien stehen auch im Internet unter http://www.stmflh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/ oder im Behördennetz unter <http://www.stmf.bybn.de/> in der Rubrik *Personal* → *Schwerbehindertenrecht* → *Beschäftigung schwerbehinderter Menschen* zur Verfügung.

Um insbesondere auch den sehbehinderten und blinden Beschäftigten den Zugang zu den Teilhaberichtlinien zu ermöglichen, wurden diese in ein DAISY-Hörbuch übertragen. Diese Datei wurde ebenfalls im Internet unter http://www.stmflh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/ oder im Behördennetz unter <http://www.stmf.bybn.de/> Rubrik *Personal* → *Schwerbehindertenrecht* → *Beschäftigung schwerbehinderter Menschen* eingestellt.

Da im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen nach wie vor nicht erfüllt wird, bitten wir Abschnitt 4 der Teilhaberichtlinien (Einstellung von schwerbehinderten Beschäftigten) besonders zu beachten.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 kommt es zu Änderungen im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX). Eine wesentliche Änderung betrifft die neue Nummerierung der Paragraphen (gültig ab 01.01.2018). Aus dem Beauftragten des Arbeitgebers nach § 98 SGB IX wird der Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers nach § 181 SGB IX.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Gerda Graf
Ministerialrätin